

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle von und mit uns eingegangenen Rechtsgeschäfte, ohne dass es eines Widerspruchs von uns gegen etwaige entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder sonstige vom Geschäftspartner gemachte Einschränkungen bedarf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung mit uns Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.

2. Preise

Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht und Umsatzsteuer. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Preise in Katalogen, Prospekten und Preislisten sind unverbindlich. An schriftliche Angebote halten wir uns für die Dauer von 6 Wochen gebunden.

Abweichungen gegenüber der vereinbarten Warenmenge sind bis zu 10 Prozent zulässig. Den Preisen liegen die im Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Fracht-, Zoll- und Abgabesätze zugrunde. Erhöhen sich diese nach Vertragsabschluss und erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß später als einen Monat nach Abschluss, so sind wir berechtigt, diese Erhöhungen auf den Preis aufzuschlagen.

3. Auftragsbestätigung

Aufträge gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen.

4. Muster

Muster sind stets unverbindliche Typmuster, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften von uns ausdrücklich zugesichert werden.

5. Lieferzeit

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, so hat uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht und will der Besteller deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzudrohen.

3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 6% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichem Betrieb genommen werden konnte.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

6. Lieferungshindernisse

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse bei Unterlieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Bei höherer Gewalt ruhen unsere Lieferpflichten. Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

7. Teillieferungen

Teillieferungen sind gestattet, sie gelten als selbständige Geschäfte. Etwaige Differenzen aus einer Teillieferung berühren - insbesondere bei Sukzessivlieferungsverträgen - den unerfüllten Teil des Vertrages nicht.

8. Versand

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen versicherbare Risiken versichert.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; weiterhin

werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 Prozent des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 10 und 11 entgegenzunehmen.

9. Verwendungszweck

Für die Eignung unserer Waren zum von den Käufern vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir keine Garantie. Unsere Vorschläge und Empfehlungen für den Einsatz der Waren sind unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Unsere Produktbeschreibungen und -angaben beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar. Wir haften daraus weder den Käufern noch Dritten.

10. Mängelrügen

Beanstandungen können wir nur berücksichtigen, wenn sie unverzüglich schriftlich gem. § 377 HGB, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen. Für die Beurteilung der Mängel kommt es nicht auf einzelne Stücke, sondern auf den Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung an.

Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Beanstandung unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen 2 Monate nach Eintreffen der Ware erfolgen. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgeschickt werden.

11. Gewährleistung

Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

Bei begründeten und von uns anerkannten Reklamationen werden wir nach unserer Wahl nachbessern, Ersatz liefern oder entsprechende Rechnungsgutschrift leisten. Hierzu ist uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Besteller uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Eine weitere Haftung unsererseits, auch für Folgeschäden, ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind rein netto bei Warenerhalt an uns zu leisten. Grundsätzlich gilt Barzahlung als vereinbart.

Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Aufwendungen sind ausgeschlossen. Eine Aufrechnung aus Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

Bei Zahlungsverzug können Zinsen in Höhe des Tageszinssatzes gefordert werden. Schecks und Wechsel gelten nur als Erfüllungshalber, nicht als Erfüllung statt als angenommen.

Die Annahme von Wechseln erfolgt vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit.

Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

13. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen, auch aus früheren und künftigen Lieferungen, einschließlich Kosten und Zinsen unser Eigentum.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten. Er tritt mit Vertragsabschluss bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab und gibt sie uns auf Verlangen bekannt. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

Im Falle der Verarbeitung tritt die hierdurch entstandene neue Sache an die Stelle der gelieferten Ware.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bielefeld.

Gerichtsstand ist - auch für Wechsel und Schecksachen - Bielefeld.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.